

Offener Brief des HFV-Präsidenten Dirk Fischer an die Vereine des HFV

Liebe Vorstände, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Fußballerinnen und Fußballer, leider müssen wir realisieren, dass die Inzidenzwerte in der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. in den dem HFV zugehörigen Umland-Kreisen nicht so rasch sinken, wie viele von uns das erhofft haben. Diese Werte sind für die politisch Verantwortlichen maßgebliches Kriterium für die Lagebeurteilung und die Wiederöffnung des Spielbetriebs in Hamburg und den, dem HFV zugehörigen Umland-Kreisen. Sicherlich werden die Inzidenzwerte nachhaltig unter „50 Personen“ liegen müssen, damit ein Öffnen der Plätze stattfinden wird. Unter dieser Prämisse und den Erkenntnissen aus den durchgeführten Videokonferenzen und der Vereinsumfrage hat das HFV-Präsidium am 7. Januar 2021 getagt, die Rahmenbedingungen zusammengetragen und wie nachfolgend beschrieben entschieden. Über die Beschlüsse möchte ich Sie alle auf diesem Wege schnellstmöglich unterrichten, um auch Ihnen eine größtmögliche Planungssicherheit zu geben.

1. Der HFV ist für den Spielbetrieb der Frauen, Herren, Mädchen und Junioren mit insgesamt 3.185 Mannschaften verantwortlich. Vor diesem Hintergrund wurde durch die spielleitenden Ausschüsse für den Frauen- und Mädchen-, Herren- und Junioren-Spielbetrieb geprüft, wann spätestens mit dem Spielbetrieb begonnen werden muss, um unter den vorhandenen Voraussetzungen unter Corona-Bedingungen mit Hygienekonzepten in allen Altersbereichen eine komplette Hinrunde, die zur Wertung über Auf- und Abstieg entscheiden würde, zu Ende spielen zu können. Im Ergebnis ist dafür das Wochenende 27./28. Februar 2021 der letztmögliche Starttermin. Weitere Voraussetzung für dieses Startwochenende ist eine mindestens 14-tägige Trainingsmöglichkeit in Mannschaftsstärke.

2. Das heißt, sollte eine Öffnung der Sport-Anlagen im Bereich des HFV ab dem 13. Februar 2021 stattfinden, könnte die Meisterschaft (einfache Hinrunde) und der Pokalwettbewerb (LOTTO- und Holsten-Pokal) durchgeführt werden.

3. Sollte der 13. Februar 2021 verstreichen, ohne dass bis dahin Mannschaftstraining wieder möglich

ist, wird die Saison 2021/2022 am 1. Juli 2021 mit dem Stand 1. Juli 2020 neu begonnen; dann gäbe es in der Saison 2020/2021 keine Meister sowie keine Auf- oder Abstiege. Über eventuelle überregionale Auf- und ggf. Abstiege müsste gesondert entschieden werden.

4. Es ist mit dem Deutschen Fußball Bund und dem Norddeutschen Fußball-Verband zu klären, ob und in welcher Form Auf- und Abstiege in überregionale Staffeln überhaupt stattfinden werden. Sollte es Absteiger geben, werden diese in der höchsten Hamburger Staffel eingegliedert werden.

5. Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang über eine Fortführung des LOTTO-Pokals zur Ermittlung der teilnehmenden Mannschaften an den DFB-Pokal-Wettbewerben auf sportlicher Basis (und nicht auf Basis § 24 (2) SpO) und des Holsten-Pokals entschieden werden.

Am Freitag, 22. Januar 2021, 17:00 Uhr, möchte ich alle Vereine zu einer erneuten Videokonferenz mit dem Geschäftsführenden Präsidium des HFV einladen, um über die aktuelle Situation und die sich daraus ergebenden Folgen zu reden. Die formelle Einladung mit dem Anmeldelink erhalten Sie in der nächsten Woche.

Unser aller Bestreben ist, dass wir alle und vor allem unsere Mädchen und Jungs schnellstmöglich wieder kicken können. Über allen Bemühungen steht aber auch die Verantwortung für die Gesundheit aller unserer Mitglieder.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Kraft und Stärke in dieser hoffentlich einmaligen Krisensituation. Ich freue mich auf ein Wiedersehen in der Videokonferenz am 22. Januar!

Mit sportlichen Grüßen

Ihr Dirk Fischer



Premium-Partner des Hamburger Fußball-Verbandes



HFV-Schatzmeister Christian Okun zu neuen Steuerfreibeträgen ab 2021

Liebe Sportfreunde, sehr geehrte Damen und Herren, das Jahr 2020 wird ohne Frage mit den vielen besonderen Belastungen in die Geschichtsbücher eingehen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben uns alle sehr belastet. Zu Beginn des Jahres 2021 möchte ich Ihnen ein paar Hinweise zu den sich ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen geben, die – vielleicht trotz der Pandemie – auf den Weg gebracht werden konnten. Der Hamburger Fußball-Verband hat daran einen nicht geringen Anteil; am Ende ist es ein Zusammenspiel vieler, von den Leistungen des Ehrenamts überzeugter Personen im DFB und in der Politik. Unsere wichtigsten Mitstreiter waren neben dem DFB-Präsidenten Fritz Keller und dem DFB-Schatzmeister Dr. Stephan Osnabrügge, Prof. Gerhard Geckle aus Freiburg und der Hamburger Finanzsenator Andreas Dressel, denen ich an dieser Stelle ausdrücklich für Ihr Engagement danken möchte.

Die **neuen Steuerfreibeträge ab 2021** stellen eine Erleichterung für die vielen ehrenamtlichen Personen in den Vereinen dar. Die aus meiner Sicht für die Praxis fünf wichtigsten Faktoren habe ich Ihnen nachstehend zusammengetragen.

Diese Änderungen sollten zur Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen und der Realisierung der Vereinsziele beitragen. Insbesondere die Aufnahme und Änderung der Freibeträge in das Jahressteuergesetz stand lange – wie schon in 2019 – auf wackeligen Beinen. Die Anhebung war aus meiner Sicht – alleine schon inflationsbedingt – eine längst überfällige Notwendigkeit.



Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtspauschale

Durch die Änderung können weitere Anreize geschaffen werden und gemeinnützige Vereine durchaus künftig Personalkosten sparen. Der bekannte und vielfach genutzte **Übungsleiterfreibetrag** (§ 3 Nr. 26

EstG) steigt ab Jahresbeginn 2021 von bisher 2.400 Euro auf nun **3.000 Euro pro Jahr**. Gleichzeitig wird auch die so genannte **Ehrenamtspauschale** von bisher 720 Euro auf **840 Euro** jährlich ab 2021 erhöht.

Mini-Job-Verhältnisse

Darüber hinaus gilt, dass für nebenberufliche Tätigkeiten mit begünstigten pädagogischen und betreuerischen Aufgabenstellungen und Tätigkeitsvorgaben die monatlichen Beträge **bis zu 250 Euro steuer- und auch sozialversicherungsfrei** bleiben (ab dem 01.01.2021). Beträge in diesem Umfang können daher „netto“ ausgezahlt werden. Bei höheren Vergütungen muss dann ab 250 Euro monatlich auf die erforderliche Kombination mit einem Minijob-Verhältnis geachtet werden, wenn die Gesamtvergütung dann nicht über 700 Euro monatlich maximal liegt. Wird wegen der besonderen Aufgabenstellung dennoch eine höhere Vergütung gezahlt, muss dies gegebenenfalls über ein **Midi-Job-Verhältnis** abgerechnet werden. Durch die Freibetragerhöhung kann dies sogar maximal rein rechnerisch für Beschäftigungsverhältnisse bis zu 1.550 Euro an monatlicher Bruttovergütung genutzt werden. Der Freibetrag von 250 Euro ist vorher monatlich in Abzug zu bringen.

Unabhängig von der Verbesserung der Freibetragsregelungen in der üblichen Rolle als Arbeitgeber ist jetzt darauf zu achten, dass bei bezahlter Mitarbeit ab dem **Vereinsjahr 2021** zur ersten Abrechnung die **schriftliche Erklärung zur jeweiligen Freibetragsnutzung** vorliegt. Diese hat zum Inhalt, dass der Verein als Arbeitgeber den persönlichen Freibetrag der beschäftigten Mitarbeiter*in bei Vergütungsabrechnungen nutzen darf. Die Erklärungen sind auf jeden Fall bei bestehenden und weitergeführten Beschäftigungsverhältnissen für das Jahr 2021 einzuholen. Auch dann, wenn es bei der bisherigen Vergütungsregelung bzw. dem Vergütungsrahmen bleiben sollte.

Freigrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Von besonderem Interesse dürfte auch die erfolgte Anhebung der bestehenden **Freigrenze** für die erzielten Einnahmen im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** einer gemeinnützigen Körperschaft sein. Bisher blieben viele Vereine von einer Körper- und auch Gewerbesteuerpflicht grundsätzlich nur dann verschont, wenn die erzielten steuerschädlichen Jahreseinnahmen unter der Freigrenze von bisher 35.000 Euro lagen. Diese Freigrenze wird nun auf **45.000 Euro** erhöht. Somit können gerade Vereine, die bislang schon Werbe- und steuerpflichtige Sponsoringeinnahmen aus Bewirtungsumsätzen erzielt haben, in weit größerem Umfang ertragssteuerfreie Umsätze erzielen.

Diese Vereinfachungsregelung wurde vom Gesetzgeber schon seit langem in § 64 Abs. 3 AO gesetzlich vorgesehen, um es gemeinnützigen Vereinen zu ermöglichen, dass gerade die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die neben der ideellen Tätigkeit unterhalten werden, bei moderaten erzielten Umsätzen bei der Gewinnbesteuerung hierfür von der Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt werden. Dennoch besteht die Rechtspflicht, entsprechend § 55 AO, auch die aus vorhandenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwirtschafteten Mittel für die eigentlichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die nun erfolgte und ab 2021 wirksame Erhöhung der maßgeblichen Freigrenze auf insgesamt 45.000 Euro soll künftig mit Wirkung ab 2021 dadurch auch die so genannten Mittelbeschaffungsbemühungen unterstützen.

Um die Einhaltung der Freigrenze zu überprüfen, sollten **sämtliche steuerpflichtigen erzielten Einnahmen erfasst** und in die Vereinsbuchführung aufgenommen werden. Eingeschlossen sind auch die Einnahmen in den einzelnen Abteilungen. Es ist sicher zu stellen, dass die erzielten Abteilungsumsätze gerade aus Bewirtungen usw. der Hauptbuchhaltung gemeldet wurden. Das gilt auch für Ausgabenachweise und Rechnungen. Es zählt das „Gesamtergebnis“ zur relevanten Beurteilung, ob die Freigrenze eingehalten wird oder nicht.

Mittelverwendung

In der **Mittelverwendung** gibt es eine Vereinfachungsregelung. Bislang hat die Abgabenordnung konkret jedem gemeinnützigen Verein vorgeschrieben, die vorhandenen Kapitelreserven im Verein (etwa aus dem ideellen Bereich, Zweckbetrieb der Vermögensverwaltung bis hin zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) innerhalb von zwei Jahren einzusetzen. Ausnahmen konnten nur gewährt werden, wenn Rücklagen für bestimmte Zwecke gebildet wurden, um mit zeitlich größerem Abstand die angesammelten Geldmittel für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen (bspw. für Neuanschaffungen, Gelände-kauf, Ausbau von Anlagen). Gerade kleinere Vereine hatten damit gewisse Probleme. Bei der Rücklagenbildung konnte bisher nur mit der freien Rücklage ein gewisses Finanzpolster aufgebaut werden. Die freie Rücklage ist und bleibt im Umfang dabei jedoch beschränkt. Die bisherigen Zeitvorgaben fallen nun für **steuerbegünstigte Körperschaften** weg. Voraussetzung ist, dass die erzielten **jährlichen Einnahmen unter 45.000 Euro** bleiben (§ 55 Abs. 1 Nummer 5 Satz 4 AO). Diese interessante Gesetzesänderung gilt übrigens mit Verkündung des Gesetzes und damit schon für das Fiskaljahr 2020. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung allgemein wird nicht tangiert. Nur werden Mittelverwendungsüberprüfungen bei Vereinsüberprüfungen wohl künftig entfallen, wenn ersichtlich ist, dass es sich jahresbezogen um eine kleine Körperschaft mit einer Grenze von 45.000 Euro handelt. Der mögliche Entzug der

Gemeinnützigkeit wegen festgestellter Mittelfehlverwendung und Einhaltung der Zwei-Jahresfrist wird damit entschärft.

Erhöhung Betrag Spendennachweis

Im Bereich des geltenden **Spendenrechts** gibt es nur eine kleine Vereinfachungsvorgabe. Im Inland wird nun **der vereinfachte Spendennachweis** noch mehr begünstigt. **Bei Spenden und Zuwendungen** an gemeinnützige Vereine genügt für die eigenen steuerlichen Zwecke im Rahmen der eigenen Jahressteuer-Erklärung der Zahlungsnachweis über einen Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung einer Bank oder Sparkasse bis zu einem Betrag **von 300 Euro** (§ 50 Abs. 4 EStDV). Bis zu diesem Betrag ist also nicht unbedingt eine amtliche Geld-Spendenbescheinigung erforderlich. Diese Nichtbeanstandungsgrenze gilt erst ab 01.01.2021.

Liebe Sportfreunde, auch in 2021 werden wir alle zusammen die Herausforderungen im Trainings- und Spielbetrieb noch zu bewältigen haben. Viele Fragen sind noch ungeklärt; vielleicht sind auch einige Fragen noch nicht einmal bekannt.

Die vielen Diskussionen und Gespräche mit den zu meist ehrenamtlichen Personen in den Vereinen haben mir aber gezeigt, mit wie viel Begeisterung und auch Engagement gearbeitet wird; bei manchem Dissens in der Sachfrage aber immer sehr lösungs- und konsensorientiert.



Fotos HFV

HFV-Schatzmeister Christian Okun

Alle Mitarbeiter des HFV sind von den Leistungen der vielen ehren- und hauptamtlichen Personen überzeugt. Persönlich bin ich von den vielfältigen Leistungen immer wieder beeindruckt. Das Vereinswesen ist eine stabile Säule unserer gesamten Gesellschaft. Lassen Sie uns gemeinsam die Herausforderungen weiter angehen. Für das Jahr 2021 wünsche ich Ihnen alles Gute!

Mit sportlichen Grüßen
Christian Okun

#CoronaHH: Senat stellt weitere direkte Zuschüsse in Höhe von 1 Million Euro für den Sport bereit

Die maximale Förderhöhe beträgt dabei bis zu 20.000 Euro je Sportverein und bis zu 100.000 Euro je Wirtschaftsbetrieb

Hamburg, 15. Dezember 2020 - Weitere Unterstützung für den Hamburger Sport in der Corona-Krise: Ab sofort können gemeinnützige Sportvereine und als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen weitere direkte Zuschüsse für aufgrund der Corona-Pandemie dringend notwendige Hygiene- und Schutzmaßnahmen beantragen. Dafür stehen eine Million Euro aus den Mitteln zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung.

Hamburg hat seit Inkrafttreten der Einschränkungen im Zuge der Pandemie-Bekämpfung ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das sicherstellen soll, dass der Sport gut durch die Krise kommt, zuletzt u.a. mit dem im November auf den Weg gebrachten Nothilfefonds II (4 Mio. Euro), von dem bis Ende vergangener Woche bereits mehr als 1,7 Mio. Euro an 64 Antragssteller ausgezahlt wurden. Auch der Hamburger Sport, der derzeit vom Lockdown hart betroffen ist, hat auf die Herausforderungen in der Corona-Pandemie reagiert und in den vergangenen Monaten massiv in erhöhte Hygiene- und Schutzmaßnahmen investiert.

Mit einer neuen Richtlinie hat der Senat am heutigen Dienstag daher beschlossen, Vereine und als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen bei der Umsetzung dieser corona-bedingten Hygienemaßnahmen finanziell zu unterstützen. Konkrete Fördermaßnahmen sind zum Beispiel häufigere und umfangreichere Reinigungen der Sport- und Sanitäranlagen, Maßnahmen für eine bessere Hygiene und Maßnahmen zur Desinfektion. Die Gesamtfördersumme in Höhe von 1 Million Euro wird aus den Mitteln zur Bewältigung der Corona-Krise bereitgestellt. Dem vorausgegangen war ein entsprechender Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft auf Initiative der Regierungsfractionen.



Die maximale Förderhöhe für Sportvereine richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder. Dabei werden 50 Prozent der nachgewiesenen Belastungen gefördert.

Vereinsmitglieder	Maximaler Förderbetrag in Euro
bis zu 500	5.000
501 bis 1.000	10.000
1.001 bis 3.000	15.000
mehr als 3.000	20.000

Als Wirtschaftsbetriebe ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen können Belastungen, die sich aus der Umsetzung der beim jeweiligen Ligaverband vorgelegten Hygienekonzepte für den Spielbetrieb sowie zusätzlich erforderliche Maßnahmen bei der Durchführung von Heimspielen in der Saison 2020/2021 ergeben, geltend machen. Die Höhe beträgt dabei ebenfalls 50 Prozent der geltend gemachten Belastungen. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 Euro je Wirtschaftsbetrieb.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Stichwort: Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sport
Landessportamt
Schopenstehl 15
20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Anträge können für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 31.03.2021 nach Möglichkeit per Email gestellt werden. Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt.

Sportsenator Andy Grote: „Wir stehen weiter fest an der Seite des Hamburger Sports und wollen mit diesen zusätzlichen, nicht zurückzuzahlenden Zuschüssen für corona-bedingte Hygiene- und Schutzmaßnahmen weitere passgenaue Hilfestellung leisten. Wir setzen alles daran, dass wir nach Ende der Corona-Krise wie bisher über einen leistungsstarken Sportbetrieb verfügen und diesen schnell wieder aufbauen können.“

DFB richtet Anlaufstelle für LSBTI+ ein

HFV unterstützt das Vorhaben des DFB und des LSVD, mit Christian Rudolph eine zentrale und bundesweite Anlaufstelle einzurichten



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) richtet eine zentrale Anlaufstelle für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ein. DFB-Vizepräsident Günter Distelrath sagt: „Der Sport und sicher auch der Fußball sind leider immer noch Parallelwelten, wenn es um einen unverkrampften Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt geht. Andere Bereiche der Gesellschaft, etwa die Kultur oder die Wirtschaft, sind da weiter als der Fußball. Alle Menschen sollen sich beim Fußball angenommen fühlen, darum muss es doch gehen. Unser Fußball muss vielfältig und diskriminierungsfrei sein. Wir wollen kein Talent verlieren. Mit der neuen Anlaufstelle wollen wir uns in diese Richtung entwickeln.“

Die nationale Kompetenz- und Anlaufstelle wird in Trägerschaft des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD) ab dem 1. Januar 2021 ihre Arbeit aufnehmen. Christian Rudolph, der schon lange in dem Bereich tätige Mitarbeiter des LSVD und Ansprechpartner für Vielfalt beim Berliner Fußball-Verband (BFV), wird künftig für eine breite Zielgruppe von der Bundesliga bis zu den Anlaufstellen für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle der 21 Landesverbände zur Verfügung stehen. Die Anlaufstelle ist vorerst als Pilotprojekt auf 18 Monate terminiert.

„Wir wollen den Dialog fördern“

„Sichtbarkeit ist für unser Thema wesentlich, und wir müssen weiter Bewusstsein für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt schaffen“, sagt Rudolph. „Wir wollen den Dialog zwischen dem organisierten Sport und der LSBTI+ Community fördern, für die Themen sensibilisieren und Aufklärung leisten.“ Die LSBTI-Community umfasst lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Personen.

Obwohl der Gesetzgeber seit 2018 den Eintrag „divers“ als dritte Option im Personenstandsregister geschaffen hat, erhalten Spieler*innen mit diesem Eintrag in 20 der 21 Landesverbände keine Spielberechtigung. Entsprechende Regelungen in den Landesverbänden müssen noch entwickelt und beschlossen werden. Mit dem Angebot von Unisex-Toiletten ist man bei DFB-Pokalspielen und Länderspielen einen Schritt weiter. Die Olympischen Spiele von Tokio haben dieses Projekt beim DFB nachgefragt.

Hamburger Fußball-Verband unterstützt das Vorhaben des DFB und LSVD

HFV-Präsident Dirk Fischer und Steffen Fischer (Mitglied in der Kommission für gesellschaftliche Verantwortung im HFV) reagierten mit großer Zustimmung für das Vorhaben des DFB und des LSVD: „Der Hamburger Fußball-Verband arbeitet seit vielen Jahren an der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität. Die Einrichtung einer zentralen bundesweiten Anlaufstelle in Kooperation mit dem LSVD ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, da dieser Schritt zu weiterer Akzeptanz von Vielfalt im Fußball sowie zu einer weiter zunehmenden Vernetzung der Akteure auf lokaler, Landes- und Bundesebene führen wird. In der Vergangenheit war Christian Rudolph immer wieder kompetenter und zugewandter Ansprechpartner für Anfragen. Er ist sowohl im Bereich der Fußball-Aktivisten als auch in der politischen Kommunikation gut vernetzt. Die von ihm angetriebenen Entwicklungen im Berliner Fußball-Verband hinsichtlich Akzeptanz und Sichtbarkeit und vor allem die aktuelle Weiterentwicklung der Spielordnung mit einer Öffnung für Menschen mit dem dritten Geschlechtseintrag „divers“ haben Vorbildcharakter für uns als Landesverband.“

Dies und vieles weiteres qualifiziert ihn aus unserer Sicht zur Ausführung der Aufgaben, die diese Stelle mit sich bringt, und wird die Professionalisierung der gemeinsamen Aktivitäten weiter vorantreiben. Nicht zuletzt die positiven Impulse für die Euro 2024 unterstreichen die Vorteile dieser eingerichteten Stelle, die den organisierten Fußball eng mit dem LSVD verbindet und ein deutliches Zeichen für Vielfalt im Fußball und gegen Homophobie, Transphobie und Diskriminierung setzen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Christian Rudolph für seine Arbeit viel Erfolg und gutes Gelingen.“

[al, cb]

FAQ: Pass- und Vertragswesen in Corona-Zeiten

Stand: 04.01.2021

Liebe Sportfreunde,
die COVID-19-Pandemie hat bekanntlich auch den Fußball weiterhin fest im Griff. Auf dem außerordentlichen Verbandstag im vergangenen Juni wurden deshalb Regelungen in Bezug auf das Pass- und Vertragswesen getroffen, die gesonderte Regelungen zum Wechselrecht in der aktuell laufenden Wechselperiode mit sich bringen. Hier kommen Fragen auf, die wir beantworten wollen.

Welche Anträge kann ich aktuell stellen?

Sie können nach wie vor alle Anträge auf Spielberechtigungen stellen und auch Vertragsspielerverträge einreichen.

1.) Folgende Anträge werden von uns, wie bisher, zeitnah bearbeitet:

- Vertragsspielerverträge
- Anträge auf Erstaussstellung
- Vereinswechsel mit Zustimmung zum Vereinswechsel
- Internationale Vereinswechsel
- Anträge auf Gastspielrecht
- Anträge auf nachträgliche Freigabe

2.) Folgende Anträge werden in der Einzelfallentscheidung bearbeitet. Hierbei kann sich die Bearbeitung verzögern:

- Anträge auf Zweitspielrecht
- Anträge auf Freiholung von A-Juniorenspielern bzw. B-Mädchenspielerinnen für den Erwachsenenbereich
- Rückversetzungen von Spieler / Spielerinnen

3.) Folgende Anträge werden derzeit nicht vom HFV bearbeitet, da dafür der Beginn des Spielbetriebes bzw. die Aufhebung der Corona-Sperre für den Spielbetrieb bekannt sein muss:

- Vereinswechsel ohne Zustimmung

Werden die Anträge weiterhin über das DFBnet gestellt?

Die Anträge müssen weiterhin über das DFBnet gestellt werden. Es besteht weiterhin nicht die Möglichkeit den Antrag an die HFV-Geschäftsstelle in Schriftform zu stellen.

Ausgenommen davon sind nachträgliche Freigaben, zu denen Sie weitere Informationen weiter unten finden.

Warum werden Vereinswechsel ohne Zustimmung nicht bearbeitet?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde durch den

außerordentlichen Verbandstag beschlossen, dass die durch die Pandemie bedingte Ausfallzeit des Spielbetriebs nicht auf die Wartezeit angerechnet wird.

Dazu ein Beispiel:

Ein*e Spieler*in hat das letzte Spiel im abgehenden Verein am 01.10.2020 bestritten und wechselt nun ohne Zustimmung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen zu einem neuen Verein.

Gem. alter Regel würde ein Pflichtspielrecht zum 02.04.2021 im neuen Verein erteilt werden. Gem. der beschlossenen Änderung der Spielordnung und dem beispielhaften Spielbetriebsbeginn am 01.02.2021, wäre der Tag der Erteilung der Spielberechtigung der 02.07.2021. Die Wartezeit berechnet sich wie folgt:

- 6 Monate Wartezeit vom Tag des letzten Spiels
- Zzgl. pandemiebedingte Ausfallzeit des Spielbetriebs vom 26.10.2020 - 31.01.2021 (3 Monate und 6 Tage)

Da, nach heutigem Stand, noch kein Datum der Wiederaufnahme des Spielbetriebs festgelegt ist, kann der Zeitraum der Wartezeit nicht berechnet und die Anträge können daher nicht bearbeitet werden.

Wie definiert der Hamburger Fußball-Verband das Ende der pandemiebedingten Ausfallzeit des Spielbetriebs?

Der Hamburger Fußball-Verband hat die Einstellung des Spielbetriebs ab dem 26.10.2020 beschlossen. Dieses Datum gilt damit als Beginn der pandemiebedingten Ausfallzeit des Spielbetriebs.

Das Ende der Ausfallzeit ist definiert mit dem Tag, an dem die behördlichen Vorgaben der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen einen regulären Wettbewerbsbetrieb wieder zulassen. Das Datum des Bundeslandes, welches zuletzt den Wettbewerbsbetrieb zulässt, ist dabei ausschlaggebend. Der HFV wird das Datum dann auch kommunizieren, sobald dieses konkret bekannt ist.

Kann ich den Spieler/die Spielerin ohne erteilte Spielberechtigung in einem Freundschaftsspiel einsetzen?

Wenn der Antrag auf Vereinswechsel elektronisch bei uns eingegangen ist, kann der Spieler/die Spielerin in Freundschaftsspielen eingesetzt werden. Dazu kann der Spieler / die Spielerin entsprechend als freier Spieler im DFBnet Spielbericht erfasst werden.

Wieso Freundschaftsspiele? Die sind doch noch verboten?

Aktuell ist das Durchführen von Freundschaftsspielen



deutschlandweit verboten. Sobald es nach den behördlichen Vorgaben möglich ist, können Freundschaftsspiele durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Freundschaftsspiele, so wie bisher, über das DFBnet angelegt werden müssten!

Ich habe eine nachträgliche Freigabe für eine/n Spieler/in erhalten – wo reiche ich diese ein?

Wenn Ihnen eine nachträgliche Freigabe vorliegt, müssen Sie diese zur Bearbeitung an unseren Mitarbeiter Christian Böckl (christian.boeckl@hfv.de) per E-Mail senden. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag auf Vereinswechsel im Vorweg im DFBnet gestellt haben müssen. Beachten Sie außerdem, dass Sie **die nachträgliche Freigabe zusammen mit den Unterlagen zum Vereinswechsel aufbewahren** und bei einer Prüfung vorlegen müssen.

Ich möchte eine/n Vertragspieler/in verpflichten, den Vertrag aber erst mit Wiederbeginn des Spielbetriebs starten lassen – geht das?

Achtung: Bei folgender Auskunft erfolgt lediglich ein Hinweis in Bezug auf das Spielrecht, nicht auf das Arbeitsrecht!

Der*die Spieler*in, erhält erst ein Pflichtspielrecht mit Beginn des Arbeitsvertrages. Sofern Sie also mit dem*der Vertragsspieler*in einen späteren Beginn vereinbaren, erhält der*die Spieler*in bis dahin auch keine Pflichtspielberechtigung. Gleichzeitig muss der Beginn des Vertrages innerhalb der Wechelperiode liegen, ansonsten erhält der*die Spieler*in erst ein Spielrecht zur nächsten Wechelperiode im Sommer. Wir empfehlen daher, auf derartige Klauseln zu verzichten.

Bitte beachten Sie, dass das Schließen eines Arbeitsvertrages bei einer fehlenden Freigabe in der Wechelperiode II (Wechelperiode im Winter) nicht dazu führt, dass die Wartefrist aufgehoben wird.

An wen kann ich weitere Fragen stellen?

Sie haben noch weitere Fragen in Bezug auf das Pass- und Vertragswesen?

Unser Mitarbeiter Christian Böckl steht Ihnen gerne zur Verfügung,

Sie erreichen ihn per E-Mail (christian.boeckl@hfv.de) sowie montags und freitags von 10.00 – 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr auch telefonisch (040-675 870 14).

+++ Shorties +++ Shorties +++ Shorties

Foto HFV



Bastian Kuhne, Vorsitzender des VLA seit Januar 2021 -

Bastian Kuhne neuer Vorsitzender des Verbands-Lehrausschusses

Nachdem der langjährige Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses (VLA), Frank Richter, seinen Rücktritt zum Ende des Jahres 2020 erklärt hatte, berief das Präsidium des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) Bastian Kuhne als neuen Vorsitzenden des VLA. Der 41-jährige Familienvater und Jugendtrainer vom Rahlstedter SC ist seit 2018 Beisitzer im VLA und war vorher ab 2015 als Beisitzer im Jugend-Lehrausschuss des HFV ehrenamtlich tätig. (Lesen Sie in der HFV-Info Nr. 2-2021: Interview mit Frank Richter über 21 Jahre im Präsidium des HFV)

HFV-Trikots in Uganda

Nach dem Ausrüster-Wechsel von adidas zu Macron hat der Hamburger Fußball-Verband e.V. einige seiner Ausrüstungsgegenstände durch Vermittlung des Hamburger Wohnungsbaugenossenschaften e.V. an den Verein „Help for a smile e.V.“ gespendet. Dieser in Hamburg ansässige Verein unterstützt sehr rühmig ein Projekt in Uganda für Kinder, deren Eltern im Gefängnis oder verstorben sind. Gemeinsam wird den Kindern Bildung,



Freude über die HFV-Trikots in Uganda

Fürsorge, Freude, Zuversicht – und ein Stück Kindheit geschenkt. Kurz vor dem Weihnachtsfest erreichte uns die Mail der Vorsitzenden Bettina Köhn: „Pünktlich zur Weihnachtszeit sind tatsächlich noch die Pakete in Uganda angekommen. Die Freude bei allen Mädchen und Jungen über die vielen Sachen ist riesig. Sie sind sehr stolz und haben sich gleich mit Bildern und einem Song bedankt! Anbei finden sie die ersten Fotos! In diesen schwierigen Zeiten sind solche Überraschungen einfach wundervoll!“ Wer mehr über „Help for a smile e.V.“ erfahren möchte, findet hier alle infos: www.helpforasmile.de



Help for a smile e.V. – wertvolle Hilfe für Kinder in Uganda

Hamburgs Sieg in bewegten Bildern NDR-Mediathek zeigt den Sieg der HFV-Auswahl im Länderpokal-Finale 1961

In seiner interessanten Retro-Mediathek entdeckten wir Ausschnitte von einem historischen Sieg der Hamburger Auswahl. Am Sonnabend, 29. April 1961 um 17:00 Uhr, stand die Hamburger Auswahl im Finale des Amateur-Länderpokals. Nachdem die HFV-Auswahl 1959 gegen Hessen 4:1 im Finale

gewann, ging es diesmal gegen den Nachbarn aus Schleswig-Holstein. 7.000 Zuschauer, unter ihnen die Bundestrainer Sepp Herberger und Helmut Schön sowie der komplette DFB-Spielausschuss mit dem Vorsitzenden Hans Körfer an der Spitze, waren Zeuge des Endspiels. Hamburg gewann am Ende etwas glücklich mit 2:1 (Halbzeit 0:0).



Sieger im Länderpokal 1961 nach einem 2:1 im Finale gegen Schleswig-Holstein: (vorn von links) Verbandsspieler Martin Wilke, Schmitt (Paloma), Sonnemann (Sperber), Wiese (Victoria), Neudorf (TB); (hinten) W. Wiese (Wilhelmsburg 09), Schmalzer (Hamborn), Oros Heide – (vorn von links) Brauns (TB); Schaller (Victoria), Köhne (Victoria), Ullrich (TB), Braun (Victoria)

Die Siegerelf 1961

Für das Finale nominierte HFV-Verbandstrainer Martin Wilke folgende Elf:

Thordes Krakow; Horst Schröder (beide SC Victoria), Rolf Usko (Harburger TB), Hans-Jürgen Brauer, Rolf Winter (beide SC Victoria), Oskar „Ogger“ Lewandowski (Harburger TB), Waldemar Schmidt (USC Paloma), Jürgen Neudorf (Harburger TB), Winfried Warszta (Wilhelmsburg 09), Harry Bähre (HSV), Werner Sonnemann (SC Sperber). Die Tore: 1:0 Warszta (53.), 2:0 Sonnemann (nach Kopfball-Vorlage von Warszta, 55.), 2:1 Braun. Hier der Link zu den Bildern vom damaligen Finalspiel: https://www.ndr.de/geschichte/ndr_retro/Endspiel-um-den-Amateurpokal,sportimnorden120.html

Foto Buch 100 Jahre HFV

IMPRESSUM HFV-INFO

HERAUSGEBER:
Hamburger Fußball-Verband e.V.

VERANTWORTLICH:
Karsten Marschner,
Geschäftsführer des HFV,
Wilsonstraße 74a-b,
22045 Hamburg

INTERNET: www.hfv.de

REDAKTION UND ANZEIGEN:

Carsten Byernetzki (HFV-Öffentlichkeitsarbeit und Marketing),
Tel. 040/675 870 33
E-MAIL: carsten.byernetzki@hfv.de
Die HFV-Info erscheinen wöchentlich elektronisch als E-Paper kostenlos. Wenn Sie auch die HFV-Info per E-Mail bekommen möchten, schicken Sie Ihre Mail-Adresse an carsten.byernetzki@hfv.de.

